

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Planung1
Stadtplanung und Beratung
Schloßstraße 11
54516 Wittlich
kontakt@planung1.de

Zeichen: 6101-0036#0005/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 27.01.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Stadt Bexbach, Stadtteil Oberbexbach
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenhaus“ mit paralleler
Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des LUA vom 24.01.2024 –6101-0036#0005/Sto – im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
- Ihre Email vom 19.12.2024 – Frau Tatjana Schreiber –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung im Stadtteil Oberbexbach der Stadt Bexbach bestehen seitens des Lärmschutzes im LUA weiterhin Bedenken:

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Schützenhaus mit Schießanlage des Schützenvereins 1913 e.V. Oberbexbach. Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden.

Für allgemeine Wohngebiete gelten gemäß Nr. 6.1, Buchstabe e) die folgenden Immissionsrichtwerte (IRW):

tagsüber	(06:00-22:00 Uhr):	55 dB(A)
nachts	(22:00-06:00 Uhr):	40 dB(A)



Gemäß Nr. 6.5 der TA Lärm ist in einem Gebiet nach Nr. 6.1, Buchstabe e) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen zu bestimmten Tageszeiten durch einen Zuschlag von +6 dB zu berücksichtigen:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 06:00-07:00 Uhr
20:00-22:00 Uhr |
| 2. an Sonn-/Feiertagen | 06:00-09:00 Uhr
13:00-15:00 Uhr
20:00-22:00 Uhr |

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplan Umnutzung ehem. Kasernengelände, Stadt Bexbach“, Berichtsnummer 21201-01 der Firma Konzept dB plus GmbH vom 22. Mai 2023 vorgelegt. Durch das Gutachten wurde sowohl der Anlagenlärm der direkt angrenzenden Schießanlage (25 m-Bahn) als auch der Firma Colucci Pizza und Mehr GmbH im angrenzenden Saarpfalz-Park untersucht und berücksichtigt.

In der Stellungnahme des LUA vom 24.01.2024 wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass sowohl der Schießbetrieb der 50 m-Bahn, als auch die zu Grunde gelegten Emissionssituationen der Genehmigungssituation angepasst werden und entsprechend im Gutachten/Messung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der hier vorliegenden Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Messbericht mit der Berichtsnummer 21201-02 der Firma Konzept dB plus GmbH vom 02. August 2024 vorgelegt, in dem der Schießbetrieb auf der 50 m-Bahn berücksichtigt und die Szenarien, wie oben beschrieben, angepasst wurden. Zu diesem Messbericht wurde zudem ein schalltechnischer Kurzbericht mit der Berichtsnummer: 21201-03 vom 02. August 2024 des gleichen Unternehmens, in dem die Beurteilungspegel nach TA Lärm ermittelt und Vorgaben für die Schallminderung konkretisiert wurden, vorgelegt.

In dem vorgelegten Gutachten (21201-01) aus dem Jahr 2023 wurde am Messpunkt 1 und 2 (maßgeblicher Immissionsort, jeweils in 3 m bzw. 6 m Höhe) ein Beurteilungspegel von maximal 71,8 dB(A) ermittelt (Szenario 1: Wettkampf sonntags, zwischen 09:00 und 14:00 Uhr, 700 Schuss).

In dem jetzt vorliegenden Gutachten (21201-03) wurde, für den o.g. Immissionsort, ein Beurteilungspegel von maximal 74,5 dB(A) ermittelt (Szenario 4: Wettkampf sonntags).

Demnach wird der zulässige Immissionsrichtwert am o.g. maßgeblichen Immissionsort nicht, wie in der Stellungnahme vom 24.01.2024 angenommen, um 17 dB, sondern um bis zu 20 dB (obere Vertrauensgrenze) überschritten.

Aus Sicht des Lärmschutzes im LUA bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben. Ohne massive Schallschutzmaßnahmen an den Schießbahnen des betreffenden Schützenvereins ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets, wie in den Unterlagen dargestellt, aus Sicht des Lärmschutzes nicht realisierbar.

Von Seiten des Lärmschutzes erfolgt nur dann eine positive Stellungnahme, wenn die Schallschutzmaßnahmen (s. Kapitel 5.4 „Schallschutzkonzept“ des schalltechnischen Gutachtens der Firma Konzept dB plus GmbH mit der Berichts-Nr. 21201-01 vom 22.05.2023 und Unterpunkt „Gesamtbeurteilung“ des schalltechnischen Kurzberichts mit der Berichtsnummer 21201-03 vom 02. August 2024) an den Schießbahnen des Schützenvereins 1913 e.V. Oberbexbach umgesetzt und deren Wirksamkeit (Einhaltung der o.g. zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten), nach Messung und Beurteilung der Schießgeräuschemissionen (gem. VDI 3745) durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG, nachgewiesen wurde.

Des Weiteren sind folgende Anmerkungen zu machen:

Natur- und Artenschutz

Das ermittelte Defizit von 16.235 ÖW wird durch den Ankauf von Ökopunkten der Naturland Ökoflächenmanagement GmbH (ÖFM) aus der Ökokontomaßnahme „Renaturierung Taubental“ vollständig ausgeglichen.

Gegenüber der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind ansonsten den Naturschutz betreffend keine gravierenden Änderungen in der Planung enthalten, so dass weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Grünordnerischen Festsetzungen sind folgendermaßen zu ergänzen:

- Für die **Gehölzpflanzungen** sollten, soweit möglich, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- Für die **Ansaaten** sollten, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen, mit der regionalen Herkunft

„Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungs-/Herkunftsgebiet 9), verwendet werden.

Gewässerschutz

Das Gelände war vor dem 1. Januar 1999 bereits mit einem Verkaufsgebäude bebaut, welches für die künftige Nutzung abgerissen wird. Das geplante Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem erschlossen. Das Schmutzwasser wird in den kommunalen Mischwasserkanal in der Straße geleitet.

Das Niederschlagswasser kann auf den Einzelgrundstücken entweder komplett über die belebte Bodenzone versickert, oder komplett in Retentionszisternen zurückgehalten werden oder über eine Kombination von Versickerungsmulde und Zisterne zurückgehalten werden. Der Überlauf erfolgt stets in den Mischwasserkanal. Die Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers auf den Einzelgrundstücken über die belebte Bodenzone ist gem. § 35 (2) SWG erlaubnisfrei.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird auf die Stellungnahme vom 24.01.2024 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle